



Infobrief

„Überblick der steuerfreien bzw. nicht lohnsteuerbaren Zuwendungen an den Arbeitnehmer“

Im Folgenden werden die steuerfreien bzw. nicht lohnsteuerbaren Zuwendungen an den Arbeitnehmer vorgestellt. Für ein besseres Verständnis werden Beispiele genannt.

1. Sachbezüge

→ bis zu EUR 44,00 im Kalendermonat

Es handelt sich um eine Freigrenze, d. h. wird diese überschritten, ist der Sachbezug in voller Höhe steuerpflichtig!

z. B. Benzingutschein, Warengutschein mit Betrags-Angabe

2. Aufmerksamkeiten

→ bis zu einem Wert von EUR 60,00

→ aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, z. B. Geburtstag, Heirat.

Geldzuwendungen gehören jedoch stets zum Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist!

→ Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern

- anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes
- im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse
- an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufes
- unentgeltlich oder teilentgeltlich
- bis zu einem Wert von EUR 60,00

überlässt.



3. Rabatte, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern einräumt

Erhält ein Arbeitnehmer

- aufgrund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen,
- die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden,

so sind die ergebenden Vorteile steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt **EUR 1.080,00** im Kalenderjahr nicht übersteigen.

4. Sachleistungen

- a. aus Anlass der Dienst Einführung, eines Amts- oder Funktionswechsels, eines runden Arbeitnehmerjubiläums oder der Verabschiedung
- b. bei einem Empfang anlässlich eines runden Geburtstages eines Arbeitnehmers, wenn es sich um ein Fest des Arbeitgebers (betriebliche Veranstaltung) handelt.

→ bis zu EUR 110,00 (einschließlich Umsatzsteuer) je teilnehmende Person

Geschenke bis zu einem Gesamtwert von EUR 60,00 sind in die 110,00-Euro-Grenze einzubeziehen!

5. Kindergartenzuschüsse

Zusätzliche Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung, einschließlich Verpflegung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern.

6. Zusätzlich erbrachte Leistungen

- a. an ein Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt
- b. zur kurzfristigen Betreuung von Kindern, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist, auch wenn sie im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet, soweit die Leistungen EUR 600,00 im Kalenderjahr nicht übersteigen.



7. Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit

- bis zu einem Betrag von EUR 600,00 je Kalenderjahr,
wenn die Unterstützungen dem Anlass nach gerechtfertigt sind,

z. B. in Krankheits- und Unglücksfällen, Vermögensverluste durch höhere Gewalt.

Aus Anlass eines besonderen Notfalls, können Unterstützungen unbegrenzt gewährt werden!

8. Gesundheitsförderungsmaßnahmen

Zusätzlich erbrachte Leistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, soweit sie EUR 500,00 im Kalenderjahr nicht übersteigen.

9. Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

Voraussetzungen:

- Übernahme der angemessenen Kosten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung nach § 3 (2) Nr. 1 und (3) ArbSchG i. V. m. § 6 BildscharbV sowie der Verordnung zur ArbMedVV
- Notwendigkeit durch fachkundige Untersuchung i. S. d. ArbMedVV, um ausreichende Sehfähigkeit in den Entfernungsbereichen des Bildschirmarbeitsplatzes zu gewährleisten

z. B. spezielle Sehhilfen

10. Garagenmiete

Erstattung des Arbeitgebers für die vom Arbeitnehmer selbst angemietete Garage, in der der Dienstwagen abgestellt wird.



11. Werkzeuggeld

Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers, soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: August 2017 / ch